



## Satzung

### über Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Wolfratshausen

Die Stadt Wolfratshausen erläßt aufgrund § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. S. 2254) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I ) und Art. 52 des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I ) folgende Satzung

#### § 1 Straßennamen

Die Namen von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt die Stadt.

#### § 2 Hausnummern

- (1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufend Nummern (Hausnummern) durch die Stadt festgelegt. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich von dem der Stadtmitte am nächsten gelegenen Anfang der Straße in der Weise, daß die rechte Straßenseite die geraden, die linke Seite die ungeraden Hausnummern erhält. Kann an einer Straße nur einseitig angebaut werden, erfolgt die Numerierung fortlaufend.
- (2) Gebäude an Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. Größere Wohnblöcke mit mehreren Eingängen erhalten für jeden Eingang eine eigene Hausnummer. In besonderen Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

- (4) Die Stadt kann die Anbringung von zusätzlichen Hausnummernschildern oder Hinweisschildern verlangen.
- (5) Die Stadt kann aus dringenden Gründen eine Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

### **§ 3**

#### **Vorläufige Hausnummern**

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung einer Straße und damit die Nummernfolge noch nicht sicher überblickt werden kann oder, wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

### **§ 4**

#### **Zeitpunkt der Zuteilung**

Die Hausnummern werden nach Eingang der Baugenehmigung von der Stadt zugeteilt. Auf Antrag kann die Zuteilung auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erfolgen.

### **§ 5**

#### **Beschaffung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben die von der Stadt bereitgehaltenen Hausnummern- und Hinweisschilder gegen Erstattung der Kosten zu verwenden. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grund einer am Anfang jeden Kalenderjahres von der Verwaltung festgesetzten Pauschale an den Bauherrn oder Antragssteller. Dies gilt auch bei der Zuteilung von vorläufigen Hausnummern.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet die Schilder anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist sowie im Falle einer Umnumerierung. Die Unleserlichkeit kann auch von der Stadt festgestellt werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben die Aufstellung und Anbringung von Straßennamenschildern und Hinweisschildern zu dulden.

## **§ 6**

### **Art der Anbringung der Hausnummernschilder**

- (1) Die Hausnummernschilder sind gut sichtbar an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Hauseingangstür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild an der, der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Befindet sich vor dem Bauwerk ein Vorgarten oder ist die Sicht durch Gartenbewuchs behindert, können die Schilder auch am Eingang der Vorgartentür bzw. an dort befindlichen Pfosten und Zäunen angebracht werden.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude (Reihenhäuser o. ä.), deren Eingangstüren nicht an der Straßenseite liegen, sind alle Hausnummernschilder oder ein Sammelschild an der nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen.
- (3) Die Stadt bestimmt im Einzelfall den genauen Standort der jeweiligen Schilder.

## **§ 7**

### **Alte Schilder**

Die Stadt kann im Interesse der Einheitlichkeit der Schilder verlangen, daß auch Schilder, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angebracht waren, entfernt oder durch von der Stadt beschaffte Schilder ersetzt werden. § 5 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnumerierung in der Stadt Wolfratshausen vom 08.07.1968 außer Kraft.

Wolfratshausen, 27.06.1991

gez.  
-Finsterwalder-  
1. Bürgermeister